



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-29/12

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV;  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur  
fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Her-  
kunft durch die Fa. Erbacher Nutrition Technik GmbH, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheu-  
bach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3897 und 3898;  
Hier: Errichtung und Betrieb einer Biofilteranlage**

1. Mit Bescheid vom 05.03.2013 erhielt die Fa. Erbacher Nutrition Technik GmbH, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3897 und 3898 der Gemarkung Kleinheubach durch die Errichtung und den Betrieb einer Biofilteranlage.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Firma Erbacher Nutrition Technik GmbH, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach, vertreten durch Herrn Burkhard Erbacher erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3897 und 3898 der Gemarkung Kleinheubach.

Die Genehmigung umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb einer Biofilteranlage.

Der Bescheid beinhaltet Auflagen zu den Anlagedaten, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht und zur Betriebseinstellung.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschrif-

---

ten für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 14.03.2013 bis einschließlich 27.03.2013 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 05.03.2013  
Landratsamt Miltenberg  
gez.  
**Schwing**  
Landrat

---

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **12.03.2013.**

Miltenberg, den 05.03.2013

**Schwing**

Landrat